

§ 1 K-KFSchG

K-KFSchG - Kärntner Kulturlächenschutzgesetz - K-KFSchG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 1

Ziele des Gesetzes

Das Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz landwirtschaftlicher Kulturlächen vor Bewirtschaftungsnahtteilen durch die Kulturumwandlung auf angrenzenden landwirtschaftlichen Grundflächen im Interesse der Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft in Kärnten.

In Kraft seit 01.07.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at